

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wohnungslosenunterkünfte des Amtes Schlei-Ostsee in Fleckeby, Appeljord und Waabs, Waabsbrook**

Die in der Satzung gewählte männliche Sprachform gilt auch für die weibliche Sprachform.

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 26.02.2008 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Gegenstand der Benutzungsgebühr**

Für die Benutzung der Wohnungslosenunterkünfte in den Gemeinden Fleckeby und Waabs erhebt das Amt Schlei-Ostsee eine Benutzungsgebühr.

## **§ 2 Gebührensätze**

1. Die Gebühr wird für die Unterkünfte in Fleckeby auf 4,00 € pro qm festgesetzt. Für die einzelnen Unterkünfte werden somit folgende Benutzungsgebühren festgesetzt:

Unterkunft 1	32,15 qm	128,60 €
Unterkunft 2	27,90 qm	111,60 €
Unterkunft 3	26,33 qm	105,32 €
Unterkunft 4	49,00 qm	196,00 €
Unterkunft 5	49,20 qm	196,80 €
Unterkunft 6	38,30 qm	153,20 €

Die Gebühr für die Unterkünfte in Waabs wird auf 2,50 € pro qm festgesetzt.

2. In der Benutzungsgebühr sind die Kosten für Wasser, Abwasser, Schornsteinfeger, Straßenreinigung und Müllabfuhr nicht enthalten.

Diese Nebenkosten sind einmal jährlich mit den Wohnungslosen pro Wohnungslosenunterkunft abzurechnen. Ein Kostenvorschuss ist jeweils festzusetzen und mit der Benutzungsgebühr zu erheben.

3. Die Benutzungsgebühr gemäß Abs. 1 wird vom Tage des Beziehens bis zum Ablauf des Tages, an dem der Auszug erfolgt, berechnet. Für Teile eines Monats werden für jeden Tag 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr erhoben.
4. Sollten die Nebenkosten im Einzelnen nicht nach dem Verbrauch u. ä. abgerechnet werden können, so sind die Wohnungslosen verpflichtet, Pauschalen zu zahlen.

## **§ 3 Gebührenpflichtige**

1. Gebührenpflichtig ist, wer eine Wohnungslosenunterkunft bezogen hat.
2. Haben mehrere Personen eine Wohnungslosenunterkunft inne, so haften sie für die Benutzungsgebühr als Gesamtschuldner; minderjährige Kinder jedoch nur, soweit sie über eigenes Einkommen verfügen.

#### **§ 4 Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht, sobald der oder die Wohnungslosen die Wohnungslosenunterkunft bezogen haben.

#### **§ 5 Fälligkeit der Benutzungsgebühr und der Nebenkosten**

Die Benutzungsgebühr nach § 2 ist innerhalb einer Woche nach Zustellung des Gebührenbescheides und für die folgenden Monate jeweils bis zum 3. des laufenden Monats im Voraus an die Amtskasse des Amtes Schlei-Ostsee zu entrichten. Das trifft auch für die Nebenkosten bzw. für die Nebenkostenpauschale zu.

#### **§ 6 Datenverarbeitung**

1. Zu Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes vom 30.10.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 555), die von Angaben der Gebührenpflichtigen dem Amt Schlei-Ostsee bekannt geworden sind, durch das Amt Schlei-Ostsee zulässig.
2. Das Amt Schlei-Ostsee ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung des Amtes Schwansen über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 14.12.1990 und des Amtes Schlei vom 19.12.1983 mit seinen Änderungen vom 10.02.1994, 19.12.1995 und 25.02.2003 treten mit diesem Tage außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 26.02.2008

gez. Joachim Siebke  
Amtsvorsteher